

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen
Haushaltssatzung
der Gemeinde Kronshagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung
vom 12.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht - folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.417.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.943.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-2.525.600 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.418.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.444.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.616.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.684.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.853.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 700.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 153,04 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt. Die Satzung ist dem Haushaltsplan gem. § 1 (2) Nr. 6 GemHVO als Anlage beigefügt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für überplanmäßige Ausgaben 10.000 Euro und für außerplanmäßige Ausgaben 5.000 Euro. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Haupt- und Finanzausschuss über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Kostenarten Personal, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung gilt die Zustimmung nach § 82 als erteilt, soweit der Gesamtbetrag der hierfür insgesamt bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

§ 5

Für die im Haushaltsjahr nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.02.2024 erteilt.

Kronshagen, den 09.02.2024

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kronshagen, den 09.02.2024

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

Veröffentlicht

gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen in der zurzeit geltenden Fassung

Kronshagen, den 09.02.2024

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander